

anderer Meinung war. Tatsächlich scheint sich der Rückzug Reginos aus Prüm in geordneten Bahnen vollzogen zu haben⁷⁰.

Mit Abt Richar fälschlich in Verbindung gebracht wurden zwei im Liber aureus in Abschrift des frühen 12. Jahrhunderts enthaltene, dort Papst Nikolaus I. (858–867) zugeschriebene, eng zusammengehörende Dekrete, von denen das erste laut seiner Überschrift für König Karl den Kahlen bestimmt war⁷¹. Beide Schriftstücke handeln über die Freiheit der Klöster von bischöflicher Gewalt, ein Thema, das offensichtlich vielerorts und zu verschiedenen Zeiten höchst aktuell war und Interesse erregte. Längst hat man festgestellt, daß es sich bei dem ersten Teil um die gekürzte Fassung eines gefälschten Protokolls einer angeblich von Papst Gregor dem Großen veranstalteten römischen Synode handelt. Dieses Protokoll, das im wesentlichen aus Teilen von zwei echten Schreiben Gregors zusammengesetzt ist, wurde in die 74-Titel-Sammlung, angeblich das „erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform“, aufgenommen und fand so weite Verbreitung⁷². Wichtig könnte in unserem Zusammenhang sein, daß sich eine Überlieferung, deren Alter allerdings nicht bekannt ist, in Angers befunden hat⁷³.

Der zweite Teil beruht auf einer Papst Nikolaus I. zugeschriebenen, für das Kloster Saint-Calais in Le Mans⁷⁴ bestimmten Verfügung, die

70) Daß Regino Vorarbeiten für seine späteren Veröffentlichungen aus Prüm mitnahm, hat WERNER, Arbeitsweise (wie Anm. 22) S. 110 angenommen; ähnlich HLAWITSCHKA, Regino (wie Anm. 22) S. 21 f.

71) MGH Epp. 6 S. 678: *Istud decretum missum est a sancto papa Nicolao et a sede sancta Romana Karolo regi Francorum gloriosissimo omnibus regnis et ecclesiis sub anathemate omnium episcoporum confirmandum et corroborandum.*

72) Dazu SEIBERT, Abtserhebungen (wie Anm. 19) S. 422 f.

73) Siehe dazu MIGNE, PL 77 Sp. 1340. Es ist seit langem bekannt, daß die Fälschung JE 1366: *Quam sit necessarium* im wesentlichen aus zwei Schreiben Gregors I. zusammengesetzt ist. Wann und wo das geschah, scheint nicht bekannt zu sein. Joannes T. GILCHRIST, *Diversorum patrum sententie sive collectionis collectio in LXXIV titulos digesta. Monumenta iuris canonici. Series B. Corpus collectionum* 1. 1973, wo sich dieser Text als c. 39 S. 39 ff. findet, gibt dazu keine Auskunft. Seine S. XCII Anm. 21 gebrachten Verweise auf Anton MICHEL, Die Sentenzen des Kardinals Humbert, das erste Rechtsbuch der päpstlichen Reform (Schriften des Reichsinstituts für ältere deutsche Geschichtskunde 7) 1943 S. 104 Anm. 3 und auf Erich CASPAR, Geschichte des Papsttums Bd. 2 (1933) S. 416 Anm. 2 führen ebenfalls nicht weiter. Es bleibt demnach wohl nur die Möglichkeit, daß der Schreiber dieses Teils des Liber aureus dafür das im Kloster befindliche Exemplar der 74-Titel-Sammlung benutzt hat (so SEIBERT, Abtserhebungen [wie Anm. 19] S. 422f.).

74) MGH Epp. 6 S. 680–683 Nr. 159.